

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Landes-Datenschutzverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 23/1988 aufgehoben durch LGBl Nr 118/2000

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

30.03.1988

Außerkrafttretensdatum

21.11.2000

Text**Übermittlung von Daten****§ 13**

(1) Übermittlungen von Daten, die nicht bereits im genehmigten Datenverarbeitungsprojekt vorgesehen sind, bedürfen der gesonderten Genehmigung des zentralen Organs sowie der Kenntnisnahme durch den Landesamtsdirektor.

(2) Ersuchen um Übermittlung von Daten dürfen nur dann bearbeitet werden, wenn die Rechtsgrundlage sowie alle für die Beurteilung vom Standpunkt des Datenschutzes erforderlichen Angaben im Ersuchen enthalten sind. Dies gilt auch für Ersuchen im Rahmen der Amtshilfe.

(3) Die Mitglieder der Landesregierung können Daten außerhalb ihres geschäftseinteilungsmäßigen Wirkungsbereiches nur mit Zustimmung des Landeshauptmannes durch den Landesamtsdirektor erhalten. Verlangen des Landtages nach solchen Daten sind gemäß der Geschäftsordnung des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Geschäftsordnung des Salzburger Landtages zu erledigen.